

11.02.86

EG

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung der Römischen Verträge

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Februar 1986

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung in folgender Fassung anzunehmen:

1. Die aus der Luxemburger Tagung des Europäischen Rates am 2./3. Dezember 1985 und der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 16./17. Dezember 1985 in Brüssel hervorgegangenen Vorschläge zur Änderung der EG-Verträge sind wichtige Ansätze zur weiteren Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften. Der Bundesrat begrüÙt im Grundsatz die Festschreibung notwendiger Reformen im EWG-Vertrag. Insbesondere in den nachfolgenden Änderungsvorschlägen sieht der Bundesrat einen Schritt in Richtung einer handlungsfähigen Gemeinschaft:
2. - Festlegung eines Termins - 31. Dezember 1992 - für die Vollendung des Binnenmarktes mit rund 320 Millionen Verbrauchern.
3. Mehrheitsentscheidungen sind ein geeignetes Instrument für die Herstellung der vier Grundfreiheiten im Binnenmarkt. Der Bundesrat verweist dazu auf seinen

- 2 -

Grundsatzbeschluß zur Konsolidierung des Binnenmarktes
vom 26. Oktober 1984 - Drucksache 353/84 (Beschluß) -.

4. - Über die Haushaltsbefugnisse hinausgehende verstärkte Mitwirkung des Europäischen Parlaments an der Gesetzgebung der Gemeinschaft. Auch wenn das Parlament zunächst nur den Entscheidungsprozeß zu beeinflussen vermag, ist dies ein Schritt zu einer echten Mitentscheidungsbefugnis an der Gesetzgebung.
5. - Aufnahme von Forschung und Technologie sowie des Umweltschutzes als neue Politikbereiche der Gemeinschaft. Die Probleme auf diesen Gebieten können nicht ausschließlich durch einzelstaatliche Maßnahmen gelöst werden. Klärungsbedürftig sind nach Ansicht des Bundesrates allerdings wesentliche Einzelfragen (vgl. Ziffern 11 und 12).
6. - Zusammenarbeit bei der Wirtschafts- und Währungspolitik. In der Konvergenz der Wirtschaftspolitik sieht der Bundesrat eine Voraussetzung für stärkere Zusammenarbeit bei der Währungspolitik. In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesrat an die bestehenden Kapitalverkehrsbeschränkungen, die unabhängig von einem Europäischen Währungssystem aufgehoben werden sollten.
7. - Das Ziel der Europäischen Union sowie die Europäische Politische Zusammenarbeit. Es ist hervorzuheben, daß diese Ziele eine verbindliche Grundlage erhalten sollen.

8. Aus der Sicht des Bundesrates geben die vom Europäischen Rat beschlossenen Änderungen des EWG-Vertrages, einschließlich der neuen Politiken, jedoch auch Anlaß zu folgenden Bemerkungen:
9. - Die gesetzgeberischen Ziele der Mitgliedstaaten auf den Gebieten von Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz sind nicht in allen Mitgliedstaaten gleichwertig. Durch die vorgesehenen Regelungen bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in diesen Bereichen ist die Gefahr nicht auszuschließen, daß die geltenden hohen deutschen Qualitätsstandards auf ein insgesamt niedrigeres europäisches Niveau herabgedrückt werden.
10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf darauf hinzuwirken, daß die Kommission ihrer Verpflichtung, von einem hohen Schutzniveau auszugehen, in diesem Sinne nachkommt.
11. - Die vorgeschlagene Neufassung des Artikels 145 EWG-Vertrag sieht vor, daß der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung von Vorschriften überträgt. Diese Regelung ist so unbestimmt, daß sie in ihren Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden kann. Schon jetzt läßt sich jedoch die Gefahr nicht ausschließen, daß dadurch in die Zuständigkeit der Länder ohne zwingende Notwendigkeit eingegriffen und damit ihre Eigenständigkeit beeinträchtigt wird.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, bei der nach Artikel 145 Satz 4 Einstimmigkeit erfordernden Festlegung der Grundsätze und Regeln für die Modalitäten der Befugnisse der Kommission jeweils in besonderem Maß auf die Wahrung der Zuständigkeiten der Länder zu achten.

12. - Die Forschungs- und Technologiepolitik der Gemeinschaft soll im Verhältnis zu den nationalen Politiken und den nationalen Programmen subsidiär sein. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Anwendung der Änderungstexte sicherzustellen, daß das Subsidiaritätsprinzip (z. B. in Artikel 2 "Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forschung" oder in Artikel 9 "Gründung gemeinsamer Unternehmen und Schaffung anderer Strukturen" durch die EG) gewährleistet bleibt und die Autonomie der Hochschulen (z. B. durch die in Artikel 1 Abs. 3 vorgesehene "Beseitigung der ... rechtlichen und steuerlichen Hindernisse") nicht beeinträchtigt wird. Zum begrifflichen Inhalt weist der Bundesrat klarstellend darauf hin, daß die Bildungspolitik nach wie vor in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, in der Bundesrepublik Deutschland somit bei den Ländern verbleibt.
13. - Zur Umweltpolitik der Gemeinschaft geht der Bundesrat entsprechend den Erklärungen der Bundesregierung davon aus, daß Artikel 1 Abs. 4 nicht zu einer Übertragung einer umfassenden Kompetenz der EG auf dem Gebiet des Umweltschutzes führt, sondern dem Subsidiaritätsprinzip folgt. Er geht weiter davon aus, daß die Mitgliedstaaten nicht gehindert sind, in ihrem Bereich verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen. Der Bundesrat geht schließlich davon aus, daß die Bundesrepublik Deutschland den nach Artikel 2 Abs. 1 einstimmig zu fassenden Beschlüssen des Rates über das Tätigwerden der Gemeinschaft erst nach Konsultation der Länder und nur für konkrete Zuständigkeiten, und zwar nur dort zustimmt, wo sie tatsächlich erforderlich sind.

14. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist im Hinblick auf die Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaften zu bemerken:
15. - Die Position der Länder bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen muß verbessert werden.
16. Der Bundesrat spricht sich daher für eine Änderung des Artikels 24 Abs. 1 des Grundgesetzes aus. Entsprechend dem Vorschlag der Enquete-Kommission "Verfassungsreform" und dem Vorschlag einer von den Fraktionsvorsitzenden-Konferenzen einberufenen interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 9. Januar 1985 sollte daher zumindest die Übertragung von Hoheitsrechten der Länder von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht werden.
17. - Darüber hinaus hält es der Bundesrat für erforderlich, die innerstaatliche Willensbildung im Zusammenhang mit der Haltung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in den zwischenstaatlichen Einrichtungen zu verbessern.